

Eitorf, den 22.07.2008

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Dieter Tentler

Bürgermeister

Bösling

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG
gem. § 60 Abs. 2 Satz 1
- öffentlich -

Beratungsfolge

Bauausschuss

04.09.2008

Tagesordnungspunkt:

Erneuerung der Dachhaut mit Wärmedämmung im Pädagogischen Zentrum in der
Gemeinschaftshauptschule Eitorf

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Bauausschuss der Gemeinde Eitorf beschließt im Wege der Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 2 GO die Sanierung der Dachhaut mit Wärmedämmung im Pädagogischen-
Zentrum der Gemeinschaftshauptschule Eitorf

Begründung zur vorstehenden Entscheidung:

1. Maßnahme

Anlässlich der Bewertung der Gebäude für die Erfassung des gemeindlichen Vermögens im Rahmen von NKF wurde 2006 festgestellt, dass das Dach des Pädagogischen Zentrums der Gemeinschaftshauptschule Eitorf erneuert werden muss. Aufgrund des Schadens wurde eine Instandhaltungsrücklage für die Dachsanierung in Höhe von 40.000 Euro im Haushalt 2008 gebildet.

Die Trocal Dachhaut ist brüchig. Die Weichmacher in der Trocalbahn sind entwichen, wodurch die Bahn erstarrt und durch Witterungseinflüsse reißt. Konnte man 2006 noch von einer zwar dringlichen, nicht aber sofortigen Notwendigkeit der Sanierung ausgehen, so hat sich der Zustand des Daches hat sich allerdings schneller negativ entwickelt, als eingeschätzt. Es besteht daher akuter Sanierungsbedarf.

Es ist geplant, ein Gefälledach mit Bitumendachhaut auf dem PZ einzubauen. Diese Form der Dachsanierung erfolgte in den letzten Jahren bereits auf dem Dach der Gemeinschaftshauptschule Eitorf sowie dem Rathaus. Diese Sanierungsform ist langlebig, mangelfrei und kostengünstig. Bei der Wahl einer anderen Sanierungsform „Binderdach als Walmdach flach geneigt“ müsste gegenüber dem Ge-

fäledach mit Mehrkosten in Höhe von ca. 15.000 Euro gerechnet werden.

Ursprünglich waren für die Erneuerung des Daches 40.000 Euro kalkuliert worden (2006). Aufgrund der Ergebnisse der Ausschreibungen für das Dach des Rathauses und Gemeinschaftshauptschule muss damit gerechnet werden, dass sich die Preise um ca. 25% erhöhen werden. Es wird daher mit Kosten von ca. 50.000 Euro gerechnet.

Das Dach des Pädagogischem Zentrums eignet sich nicht für die Errichtung einer Fotovoltaikanlage. Es liegt tiefer als das Dach der Gemeinschaftshauptschule Eitorf und wird beschattet.

Die Finanzierung kann aus der im Rahmen von NKF gebildete Instandhaltungsrücklage Nr.271103 (Sachkonto) in Höhe von 40.000 € und Mitteln der Schulpauschale (Sachkonto 521102) in Höhe von 10.000 Euro erfolgen.

2. Dringlichkeit

Für den beschlossenen Anbau am PZ der GHS in Eitorf müssen in Kürze die Dachdeckerarbeiten zur Ausschreibung kommen, um den Baufortschritt nicht zu gefährden. Geplant ist die Ausführung der Arbeiten für Anfang September 2008.

Für die oben beschriebene Maßnahme ist gemäß § 8 Abs. 2 b) Zuständigkeitsordnung ein Maßnahmenbeschluss des Bauausschusses erforderlich, weil es sich um eine Instandsetzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme mit einem Umfang von mehr als 5.000 € netto handelt. Die nächste reguläre Sitzung des Ausschusses ist für den 04.09.2008 vorgesehen. Bei Abwarten dieses Termins können die Arbeiten zeitlich und sachlich nicht mehr in die beschlossenen Arbeiten zum Anbau integriert werden.

Aus praktischen Erwägungen sollte aber eine Gesamtausschreibung (Sanierung Altteil und Neubau- teil) durchgeführt werden. Insbesondere sprechen für eine gemeinsame jetzige Ausschreibung :

- Die Sanierungsmaßnahme ist wegen der bestehenden Schäden ohnehin unabdingbar und nicht aufschiebbar.
- Für die Sanierung des Daches PZ GHS ist im HH 2008 eine Instandhaltungsrücklage gebildet worden.
- Der Anbau an das PZ ist beschlossen (Beschluss Rat XII /0575/V) und im HH 2008 veranschlagt (Produkt 01.07.02).
- Der Aufwand für Ausschreibung und Vergabe entsteht nur einmal.
- Es werden bei einer Gesamtvergabe günstigere Preise erwartet (z.B. nur einmal Baustelleneinrichtung).
- Der Schulbetrieb wird nur einmal durch diese Arbeiten gestört.

Wenn auf diese Vorteile nicht verzichtet werden soll, kann die reguläre Sitzung des Ausschusses nicht abgewartet werden und ist daher die Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.